jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/06/02 KUVS-503/6/2004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.06.2004

Rechtssatz

Hat der Beschuldigte eine Straße entgegen der vorgeschriebenen Fahrrichtung befahren und dadurch§ 7 Abs 5 StVO (Einbahnstraßen) verletzt, so ändert daran auch der Umstand nichts, dass die Fahrbahn im befahrenen Bereich eine ? Breite von zwei Fahrstreifen" aufweist und der Beschuldigte lediglich eine Strecke von 8 bis 9 Metern unter ? besonderer Vorsicht" zurückgelegt hat. Im vorliegenden Fall kann sich der Beschuldigte auch nicht auf das Vorliegen einer Notstandssituation berufen, da die Belieferung einer Apotheke mit Arzneimitteln dafür nicht ausreicht, zumal auch keine unmittelbar drohende Gefahr für andere Personen bestanden hat.

Schlagworte

Einbahn, Fahren gegen Einbahn, Notstand, Belieferung von Apotheke mit Arznei, Apotheke, Arznei

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at